



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per Email an die
Gemeinden des Kantons Luzern

Luzern, 23. September 2019 BAS

**Inkrafttreten des revidierten Wasserbaugesetzes am 1. Januar 2020;
Informationen für die Gemeinden**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Kantonsrat am 17. Juni 2019 eine Totalrevision des Wasserbaugesetzes (WBG, SRL Nr. 760) beschlossen. Diese ist rechtskräftig und wird nun definitiv am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Den vollständigen vom Kantonsrat verabschiedeten Gesetzestext finden Sie im [Kantonsblatt Nr. 25](#) vom 22. Juni 2019 (S. 1973 ff.). Die einzelnen Gesetzesbestimmungen sind in der [Botschaft B 125](#) vom 17. April 2018 erläutert. Die zum Gesetz gehörende neue Wasserbauverordnung (WBV; SRL Nr. 760a) wird die Regierung im Herbst 2019 verabschieden und anschliessend publizieren. Einen Entwurf der Verordnung haben wir Ihnen zusammen mit dem Wasserbaugesetz Anfang 2017 zur Vernehmlassung unterbreitet.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Wasserbaugesetzes kommt eine neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu tragen. Insbesondere bei der Zuständigkeit und der Finanzierung des Gewässerunterhalts an den öffentlichen Gewässern ist damit ein bedeutender Systemwechsel verbunden. Im Hinblick darauf ist es uns ein Anliegen, Sie über den Stand der Vorbereitungsarbeiten seitens Kanton bzw. innerhalb der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Naturgefahren, zu orientieren und Ihnen das weitere Vorgehen aufzuzeigen.

Einleitung

Der Wasserbau und der bauliche Gewässerunterhalt (d.h. die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen) werden neu an allen öffentlichen Gewässern in der alleinigen Aufgaben- und Finanzkompetenz des Kantons liegen. Der betriebliche Gewässerunterhalt (d.h. die Räumungsarbeiten, der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation sowie der Unterhalt von Wegen für den Gewässerunterhalt) wird an den grösseren öffentlichen Gewässern (Fliessgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite über 15 m; siehe Beilage) ebenfalls eine kantonale Aufgabe sein. Bei den Gemeinden verbleibt der betriebliche Unterhalt an allen übrigen Gewässern. Die Abgrenzung zwischen dem Wasserbau, dem baulichen Gewässerunterhalt und den betrieblichen Gewässerunterhalt ist in den §§ 8 und 9 des revidierten WBG detailliert umschrieben und wird in der Verordnung noch weiter präzisiert (vgl. §§ 4 und 5 des Entwurfs der WBV).

Baulicher Gewässerunterhalt durch Kanton

Die Planung, Ausführung und Finanzierung der Instandstellung der im Rahmen des Wasserbaus erstellten Bauten (baulicher Gewässerunterhalt) liegt neu an allen öffentlichen Gewässern beim Kanton (vgl. § 10 Abs. 1 WBG). Dies hat den Vorteil, dass künftig die gleiche Behörde die Wasserbauten errichtet und diese auch Instand hält. Damit wir diese Aufgabe effizient und zielgerichtet erfüllen können, sind wir auf eine flächendeckende Übersicht über die bestehende Schutzinfrastruktur und deren Zustand (Schutzbautenkataster) angewiesen. Die Arbeiten dazu sind zurzeit im Gange und werden bis 2021 beendet sein. Ab 2022 wird uns ein Schutzbautenbewirtschaftungsinstrument zur Verfügung stehen, das eine systematische, vorausschauende Unterhaltsplanung in Form eines mehrjährigen Unterhaltsprogrammes ermöglicht. In der Übergangszeit, d.h. bis zum Vorliegen dieses Schutzbautenbewirtschaftungsinstruments, werden wir unsere Unterhaltsaktivitäten in erster Linie am kurzfristigen Unterhaltsbedarf ausrichten müssen. Hinweise aus den Gemeinden zu akutem Unterhaltsbedarf nimmt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur gerne entgegen.

Betrieblicher Gewässerunterhalt durch Kanton

Die Aufgabe des betrieblichen Gewässerunterhalts wird – wie einleitend festgehalten – ab Januar 2020 zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt (vgl. § 10 Abs. 2 WBG). Zum betrieblichen Gewässerunterhalt gehören neu auch der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation (vgl. § 8 Abs. 2b WBG). Der Kanton übernimmt die Planung, Ausführung und Finanzierung des betrieblichen Gewässerunterhalts an den öffentlichen Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m. Das sind im Kanton Luzern Gewässer mit einer Länge von insgesamt rund 155 km (siehe Beilage). Welche Abschnitte genau durch den Kanton betrieblich zu unterhalten sind, wird auch noch in der Wasserbauverordnung verankert.

Damit wir diese neue Aufgabe ebenfalls effizient ausführen können, müssen Unterhalts- und Pflegekonzepte erarbeitet und in Mehrjahresplanungen überführt werden. Da der Kanton keine eigene Unterhaltsinfrastruktur aufbauen wird, muss zudem die Zusammenarbeit mit externen Leistungserbringern für die Pflege- und Unterhaltsarbeiten angegangen werden. Mandatierte Dritte können sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationen oder Personen sein. Bestehendes Wissen aus den Gemeinden und Regionen und bestehende Strukturen wollen wir soweit möglich einbinden. Bei der Auftragserteilung werden wir aber auch darauf achten, dass die erforderlichen Massnahmen gebietsübergreifend geplant und durchgeführt werden, damit eine möglichst optimale und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfolgt. Auch bestehende kommunale Werkdienste kommen für diese Aufgabe entlang der grossen Fliessgewässer in Frage, sofern sie über die entsprechenden technischen, fachlichen und personellen Ressourcen verfügen und soweit sich dies im Rahmen der angestrebten gebietsübergreifenden Aufgabenerfüllung umsetzen lässt (siehe dazu auch unsere Ausführungen in der Botschaft B 125, S. 34 f. und S. 56).

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die Organisation der vorgängig umschriebenen neuen Aufgaben und Planungen innerhalb der Abteilung Naturgefahren noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Nachdem die Gesetzesrevision und das Inkrafttreten derselben Mitte Juni 2019 vom Kantonsrat beschlossen wurden, reicht die Zeit für alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2020 nicht aus. In der Übergangszeit bis zum Start des ordentlichen Betriebs werden wir die notwendigsten Unterhaltsarbeiten bedarfsgesteuert planen und punktuell Dritten in Auftrag geben. Auch hier danken wir Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und allfällige Hinweise.

Betrieblicher Gewässerunterhalt durch Gemeinden

Entlang aller anderen öffentlichen Gewässer (Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite unter 15 m und stehende Gewässer, siehe Beilage) liegt die Planung, Ausführung und Finanzierung des betrieblichen Gewässerunterhalts (inkl. Uferpflege) in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton kann die Gemeinden hier insbesondere bei der Erarbeitung von Pflegeplänen unterstützen. Die kommunalen Aufgaben können durch ein Ge-

meindereglement, eine Verfügung oder einen Vertrag mit oder ohne Kostenfolge an Dritte übertragen werden. Der Handlungsspielraum für eine Übertragung der kommunalen Aufgaben wird in § 10 Absatz 4 WBG bewusst offen gehalten, um die Möglichkeiten der Gemeinden nicht einzuschränken.

Neuorganisation in der Abteilung Naturgefahren

Auch wenn wir die erforderlichen Gewässerunterhaltsarbeiten durch Dritte ausführen lassen werden, ist die Übernahme der Aufgaben im baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalt durch den Kanton mit zusätzlichen personellen Ressourcen verbunden. Zurzeit läuft die Rekrutierung entsprechender Fachpersonen. Diese werden ihre Arbeit sobald als möglich aufnehmen und die notwendigen Planungen und Vorbereitungen vorantreiben.

Nach erfolgter Einarbeitung der neu eingestellten Projektleiter/innen Gewässerunterhalt werden sich diese im Verlaufe des nächsten Jahres mit den kommunalen Gewässerunterhaltsverantwortlichen in Verbindung setzen und diese detaillierter über das weitere Vorgehen orientieren.

Für weitere, umfassendere Ausführungen verweisen wir Sie auf den Gesetzestext und die Erläuterungen dazu in der Botschaft B 125. Wir werden Sie zudem an der jeweils im November in Zusammenarbeit mit dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement stattfindenden Informationsveranstaltung des Verbands Luzerner Gemeinden noch einmal direkt über die neuen, für die Gemeinden besonders relevanten Regelungen informieren und allfällige Fragen dazu beantworten können.

Im Weiteren weisen wir Sie bereits jetzt darauf hin, dass wir – wie in § 11 WBG vorgesehen – das Massnahmenprogramm Naturgefahren für die Jahre 2020–2024 nach den Herbstferien in die Vernehmlassung geben werden. Das Massnahmenprogramm zeigt auf, welche Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser an öffentlichen Gewässern in der Periode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Auch die Planung der Massnahmen zum Schutz vor Massenbewegungen wird ab 1. Januar 2020 im Kantonalen Waldgesetz (KWaG; SRL Nr. 945) neu geregelt. Kantonale Massnahmen zum Schutz vor Massenbewegungen sind ebenfalls in das Massnahmenprogramm gemäss § 11 WBG aufzunehmen. Für die Planung und Umsetzung der kommunalen Massnahmen sind die Gemeinden zuständig (vgl. §§ 17a und 17b KWaG, in Kraft ab 1.1.2020).

Falls Sie weitere Fragen zum neuen Wasserbaugesetz und den damit verbundenen Aufgaben haben, steht Ihnen Urs Zehnder, Abteilungsleiter Naturgefahren (urs.zehnder@lu.ch, Tel. 041 318 11 45), gerne zur Verfügung.

Abschliessend danke Ihnen noch einmal für Ihre Unterstützung in diesem Prozess der Neuorganisation. Ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage: Übersichtsplan über die vom Kanton betrieblich zu unterhaltenden Gewässer

Kopie an: - Verband Luzerner Gemeinden
- Regionale Entwicklungsträger
- Sekretariat der kantonsrätlichen Kommission Verkehr und Bau



LEGENDE

- Fließgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite über 15m
- Fließgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite kleiner 15m

